



Antrag des Vorstands z.H der Mitgliederversammlung vom 21. März 2025

Abschaffung obligatorischer Frondienst, Anpassung der Statuten

A. Ausgangslage

Auf Grund fehlender personellen Ressourcen sowohl bei den Vereinsmitgliedern als auch im Vorstand, kann der gemäss Statuten vorgesehene obligatorische Frondienst nicht mehr gewährleistet werden.

Die Befreiung des obligatorischen Frondienstes ab dem 72. Lebensjahr hat wie prognostiziert dazu geführt, dass die geplanten Arbeiten zwecks «Personalmangel» nicht wie geplant durchgeführt werden konnten.

Zudem ist der jetzige Frondienstleiter auch über 70 Jahre alt und er hat nochmals zwei Jahre «verlängert», da wir keinen kurzfristig keine andere Lösung hatten. Aus verständlichen Gründen (altersbedingt) müssen wir die Gartensaison 2025 anders planen, da der Aufwand für alle Beteiligten nicht mehr machbar ist und sich trotz mehrmaligen Aufrufen niemand gemeldet hat, dieses Amt zu übernehmen.

B. Lösungsvorschlag

An einer ausserordentlichen Sitzung mit den Arealobmännern und dem Frondienstleiter wurde im Detail besprochen, wie wir den Arealunterhalt und die notwendigen Investitionen zukünftig anders lösen können. Der Vorstand hat dies an zwei Sitzungen intensiv diskutiert und hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2025 einstimmig folgende Lösung beschlossen, die er am 21. März 2025 der Mitgliederversammlung beantragen möchte.

B.1 Abschaffung obligatorischer Frondienst

Wie in der Ausgangslage beschrieben kann der obligatorische Frondienst aus den erwähnten Gründen nicht mehr wie bisher durchgeführt werden. Aus diesem Grund soll er aus den Statuten gestrichen werden und die Pflichten der Mitglieder wie folgt angepasst werden:

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen, sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden*
- b) Den Statuten sowie Beschlüssen der Vereinsorgane nachzuleben*
- c) Nach Kräften an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen und in Vereinsgremien mitzuwirken*
- ~~d) Für den Verein jährlich die festgelegte Anzahl Frondienststunden zu leisten. Für nicht geleistete Stunden ist eine Ersatzabgabe zu entrichten. Mitglieder, welche das 72. Lebensjahr erlangt haben, sind vom Frondienst / Frondienstersatz zu befreien.~~*



e) d) ~~Den jährlichen Vereinsbeitrag, Die jährlich gestellte Rechnung (Mitgliederbeiträge, Pachtzins, Arealunterhaltsbeitrag, Mitgliedschaft Schweizer Familiengärtner-Verband, Brunnenreinigung, etc.) bis spätestens zwei Monate nach der General-Mitgliederversammlung zu bezahlen.~~

B.2 Aufteilung der Arbeiten «intern» und «extern»

Wie in der Aufstellung des Budgets dargestellt, können diverse Arbeiten weiterhin (gegen Bezahlung) von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Zum einen sind das Ämtli, die jetzt schon von Mitgliedern ausgeführt werden und zum andern gibt es neue Ämtli (leichte Arbeiten), welche von Mitgliedern ausgeführt werden können, die sich einen Arealunterhaltsbeitrag nicht leisten können oder wollen. Die Mitglieder haben so die Möglichkeit, sich den jährlich durch die Mitgliederversammlung bewilligten Beitrag «abzuverdienen».

B.3 Einführung Arealunterhaltsbeitrag (Aufnahme in Statuten, jährlich festzulegen)

Die Vereinsmitglieder können jährlich mitbestimmen, ob und in welchem Umfang die Areale unterhalten werden sollen. Der Vorstand zeigt die geplanten Arbeiten mit den Kosten auf und beantragt diese der Mitgliederversammlung im Rahmen des Budgets.

Dies hat folgende Statutenänderung zur Folge (fett = neuer Text):

7 Finanzen

*Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Frondienstersatz, **dem Arealunterhaltsbeitrag, dem Pachtzins, dem Beitrag für die Brunnenreinigung**, allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen oder Spenden.*

Der Vereinsvorstand hat eine einmalige Ausgabenkompetenz. Diese wird jährlich im Budget festgelegt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

C. Vorteile und Nutzen

Die Abschaffung des obligatorischen Frondienstes (5h pro Jahr) und des Frondienstersatzes (CHF 250.00) und die Annahme der beantragten Lösung des Vorstands hätte folgende Vorteile:

Für die Mitglieder

- Mehr Zeit für den eigenen Garten
- Abschaffung des Frondienstersatzes von CHF 250.00
- Lärmige Arbeiten finden nicht am Wochenende statt
- Am Wochenende ist der Garten keine Baustelle



- Keine Diskussionen mehr an den Frondiensttagen (Arbeit nicht zumutbar etc.)
- Mehr Mitsprache bei der jährlichen Festsetzung des Arealunterhalts und der Investitionen
- Mit bezahlten Ämtli kann man mit einfachen Arbeiten Geld verdienen (und so bei Bedarf die höheren Kosten finanzieren)

Für den Vorstand

- Entlastung für den Frondienstleiter (Organisation und Durchführung an mehr als 15 Tagen)
- Weniger administrativer Aufwand (Ausschreibung, Aufgebote, Kontrolle, Verrechnungen)

Insgesamt überwiegen die Vorteile und Nutzen bei weitem und der Vorstand ist der Meinung, dass dies dem ganzen Verein viel bringen wird.

D. Konsequenzen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung können der Frondienst und der damit verbundene Arealunterhalt auf Grund des enormen Aufwands und den fehlenden personellen Ressourcen (Vorstand und Mitglieder) nicht mehr gewährleistet werden. Dadurch würden die Areale nicht mehr gepflegt aussehen (Sträucher, Rasen, Unkraut, Wege) und wichtige Investitionen / Renovationen (z.B. Clubhaus, Materialhaus, Maschinen, Brunnen etc.) könnten nicht mehr getätigt werden. Dies wäre sowohl für das äussere Erscheinungsbild als auch die Substanz sehr schade und auf die Dauer viel teurer.

E. Antrag

Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands:

1. Die Abschaffung des obligatorischen Frondienstes / Frondienstersatzes mit den Anpassungen der Statuten wird genehmigt
2. Der Vorstand wird mit den Anpassungen der Statuten und der Umsetzung beauftragt.

Pflanzerverein Illnau-Effretikon

Mario Peverelli
Präsident